

haben nachher natürlich über die Teuerungszuschläge noch sehr ausführlich zu verhandeln; ich halte es aber nicht für angängig, jetzt über irgendeinen Zuschlag zu sprechen. Ich bitte Sie daher, diesen Punkt mit den Teuerungszuschlägen, die nachher noch kommen werden, zu verbinden.

Vorsitzender Walthar Jäh (Halle a. S.): Meine Herren! Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet; die Sache ist also damit erledigt.

Wir fahren fort. Wirtschaftslage des Kommissionsgeschäfts. — Zudrang zum Buchhandel. — Kampf um die Notstandsordnung. Darüber werden wir uns wahrscheinlich nachher noch ausgiebig aussprechen können (Heiterkeit), wenn wir zu den Anträgen kommen, die für die morgige Hauptversammlung gestellt sind; ich denke, das können wir jetzt übergehen.

Otto F. Dabelow (Hamm i. W.): Meine Herren! Das, was ich Ihnen sagen will, gehört eigentlich nicht zum Kampf um die Notstandsordnung; es ist aber in diesem Abschnitt, und zwar auf Seite 7 unten, die Rede von der »wachsenden Konkurrenz der direkten, von der Besorgungsgebühr freien Lieferung des Verlages, von den Bestrebungen der akademischen Kreise nach einer weitestgehenden Auslegung und Anwendung des § 26 des Verlagsrechts und von der dem Buchhandel drohenden Schädigung durch einen Ausbau der Bücherämter der Studentenschaften usw.«, und deshalb möchte ich, was ich zu sagen habe, hier vorbringen.

Ich habe einen Auftrag bekommen von dem Schriftführer der Bücherbeschaffungsstelle des Oberlandesgerichts Hamm, und wenn ich nun als Buchhändler diesen Auftrag ausführen will, sitze ich gewissermaßen zwischen zwei Stühlen; ich werde mich aber bescheiden, nur objektiv zu berichten und alles andere beiseite zu lassen, und bitte nur um das eine, mich nicht mißzuverstehen.

Kurz vor der außerordentlichen Versammlung im Februar habe ich dem Gildenvorstand einen Briefwechsel zwischen meiner Firma und der Vereinigung wissenschaftlicher Verleger betreffend Lieferung des Kommentars der Reichsgerichtsräte an den Richterverein Hamm überreicht, bei der wir vollständig ausgeschaltet wurden. Dann kam es zu unserer außerordentlichen Versammlung und zu dem Beschluß, daß der Giltzahn ausgezogen wurde, und wir glaubten nun unsererseits, vor ähnlichen Übergriffen von seiten des Verlages gesichert zu sein. Aber wir hatten nicht mit Herrn Dr. de Gruyter gerechnet. Kurz nachdem der Beschluß hier offiziell gefaßt worden war, besuchte Herr Dr. de Gruyter die Herren vom Richterverein beim Oberlandesgericht in Hamm. Was da verhandelt worden ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Jedenfalls ist das Ergebnis dieser Verhandlung gewesen, daß nicht mehr der Richterverein künftig die Bücher beziehen wird, sondern die amtliche Bücherbeschaffungsstelle des Oberlandesgerichts Hamm. Damit wird wahrscheinlich ein Stein aus dem Wege geräumt worden sein, um doch noch direkt an das Publikum liefern zu können.

Am 2. Februar hatte diese Unterredung in Hamm stattgefunden. Am 11. März hat die Bücherbeschaffungsstelle in Hamm ein Rundschreiben an sämtliche Behörden des Oberlandesgerichts Hamm — es sind im ganzen 124 — erlassen und Umfrage gehalten, welche Bücher dort wohl gewünscht würden. Diefem Rundschreiben waren gleichzeitig die allgemeinen Bedingungen für den direkten Bezug auf diesem Wege beigelegt. Es ist nun unbedingt nötig, liebe Kollegen, daß Sie diese allgemeinen Bedingungen kennen lernen, und wenn meine Ausführungen etwas lang werden sollten, so bitte ich, das zu entschuldigen. Ich werde mich jedenfalls so kurz wie möglich zu fassen suchen und nur das Wichtigste vorbringen; aber es geht nicht anders, Sie müssen das kennen lernen. (Sehr richtig!)

Die allgemeinen Bedingungen der Bücherbeschaffungsstelle beim Oberlandesgericht Hamm lauten wie folgt:

1. Um in geeigneten Fällen für die Gerichtsbibliotheken und die Beamten (Richter, Staatsanwälte, Assessoren, Referendare und sonstige Gerichtsbeamte) des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm durch Bezug von fachwissenschaftlichen Büchern in größeren Mengen möglichst vorteilhafte Bedingungen zu erlangen, ernannt der Oberlandesgerichts-

präsident eine Kommission, welche aus einem Vorsitzenden, dem Schrift- und Kassensführer und dessen Stellvertreter besteht. Eine Gewinnerzielung ist ausgeschlossen. Das Oberlandesgericht sammelt die Bestellungen und übermittelt sie an den Bücherlieferanten.

— Das ist in diesem Falle der Verleger. (Hört! hört!) —

2. Der jeweilige Schriftführer ist zur Vertretung berechtigt. Er unterzeichnet sämtliche Schreiben allein verbindlich. Der Schriftführer legt alljährlich und nach seinem Ermessen auch früher dem Vorsitzenden Rechnung ab.

— Ich schalte ein: wenn eine Gewinnerzielung nicht stattfindet, ist doch auch eine Rechnungslegung nicht nötig. (Widerspruch.) —

Auf den Namen des Schriftführers wird ein Postcheckkonto eingerichtet.

4. Die Rundschreiben

— d. h. die Prospekte —

sowie die allgemeinen Bedingungen werden an das Oberlandesgericht, die Oberstaatsanwaltschaft, jedes Landgericht, jede Staatsanwaltschaft und jedes Amtsgericht gesandt werden, bei großen Behörden in mehreren Stücken. Die Vorstände der Behörden werden gebeten, den Umlauf der Rundschreiben rechtzeitig vor dem Zeichnungsschluß den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu veranlassen (durch Umlauf, Auslegung in Bibliothekszimmern, Bekanntgabe in der Referendarschule, Verteilung der mehreren Stücke auf die einzelnen Senate, Kammern usw.).

5. Der Schriftführer setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Preis der einzelnen Werke einschließlich der von allen Bestellern gleichmäßig zu tragenden Spesen fest. (Hört! hört! und Heiterkeit.)

Der Preis ist auf Erfordern vor Lieferung des Werkes zu zahlen.

7. An jedem Gerichtsort wird eine Bücherausgabestelle eingerichtet; an Orten, wo Land- und Amtsgerichte sind, befindet sie sich beim Landgericht. Die Vorstände der Behörden werden gebeten, einen Beamten (z. B. den Bibliotheksbeamten) in dessen Einverständnis mit der Bücherausgabe zu beauftragen. Eine Entschädigung wird dem Beamten nicht gewährt. Bei dem Beamten liegen die allgemeinen Bedingungen dauernd zur jederzeitigen Einsicht aus. Man wolle den Namen des Beamten erfragen.

8. Die Bücher werden an jedem Ort in gemeinschaftlicher Sendung nach Weisung des Schriftführers unmittelbar an die Bücherausgabestellen gesandt. Dort erfolgt die Verteilung durch den Ausgabebeamten. Es bleibt vorbehalten, kleine für Amtsgerichte bestimmte Sendungen zunächst an das übergeordnete Landgericht zu leiten. Dort werden die Bücher gelegentlich einer Dienstsendung an das Amtsgericht beigelegt.

(Lebhafte Rufe: Hört! hört!)

Mehrkosten dürfen hierdurch jedoch nicht entstehen.

9. Soweit die Zusendung der Bücher durch portofreies Paket erfolgt, sind von den Empfangsstellen keine Übersendungskosten zu zahlen.

10. Es wird darauf hingewirkt werden, daß der Bücherlieferant die Übersendungsgefahr trägt.

14. Mit Rücksicht auf den sonst zu großen Umfang des Schriftwechsels behält sich der Schriftführer die Entscheidung vor, welche Einzelanfragen zu beantworten sind.

Der Herr Oberlandesgerichtspräsident hat die vorstehenden allgemeinen Bedingungen genehmigt. Er hat zu Mitgliedern der Kommission ernannt die Herren Zahlungen sind zu leisten an Oberlandesgerichtsrat Mildner, Hamm (Westf.), Postcheckkonto Essen Nr.

Meine Herren, von dieser ganzen Sache hatte ich erst im Laufe der letzten acht Tage Kenntnis erhalten; sonst hätte ich

